# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

## MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 61 29. Dezember 2014

### Haushaltssatzung

# des Abwasserverband Main-Taunus für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz (WVG)) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2011 (GVBl. I Seite 840 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Taunus am 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- im Ergebnishaushalt
  - im ordentlichen Ergebnis

	<ul> <li>mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf</li> </ul>	20.173.809 €
	- mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.995.643 €
	- mit einem Saldo von	178.166 €
-	im außerordentlichen Ergebnis	
	- mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
	- mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
	- mit einem Saldo von	0,00 €
	ausgeglichen mit einem Überschuss	178.166 €

#### - im Finanzhaushalt

- mit einem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

4.985.250

29.12.2014

und dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 4
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.013.500
- mit einem Saldo von	4.013.500
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.496.497
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.447.950
- mit einem Saldo von	951.453

 ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von

20.297

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich: Ein- und Auszahlungen aus Umschuldungen betragen 1.496.497 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

entfällt

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 09.12.2014 beschlossene Stellenplan.

Hofheim am Taunus, 09.12.2014

Der Vorstand des

ABWASSERVERBANDES MAIN TAUNUS

Christian Seitz Verbandvorsteher

### Genehmigung

Wir erteilen Ihnen hiermit die nach § 65 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz (WVG)) notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung

zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu einer Höchstgrenze von

5.000.000,00€

(i. W. Fünfmillionen Euro)

gemäß § 2 Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Hofheim am Taunus, 23.12.2014 Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises Amt für Bauen und Umwelt Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde 63.5 14 01

Im Auftrag

Gez Claudia Kötze